

# Übersicht über die Änderungen der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung sowie des Bundesnaturschutzgesetzes

## Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

- Es gilt ein generelles Anwendungsverbot aller Herbizide und aller bienen- und bestäubergefährlichen Insektizide in **Naturschutzgebieten**, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und gesetzlich geschützten Biotopen. Verschärft wurde die Definition der verbotenen Insektizide in o. g. Gebieten. Darunter fallen nunmehr alle Produkte mit der Kennzeichnung B1, B2 und **B3\*** sowie NN 410 (bestäubergefährlich). Das sind mit wenigen Ausnahmen sämtliche zugelassenen Insektizide.  
\*B3: „Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (NB663).“ (Quelle: JKI)
- Verbote gelten auch in **FFH-Gebieten** und damit auch auf dem gesamten Grünland. Ausgenommen von der Regelung sind der Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie Saat- und Pflanzgutvermehrungsflächen, sofern sie nicht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten oder gesetzlich geschützten Biotopen liegen. Ausgenommen sind auch Ackerflächen in FFH-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, etc., auf denen bis zum 30.06.2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und o. g. Insektizide erreicht werden. Das BMEL wird die Fortschritte dieser "Bewährungsprobe für freiwillige Vereinbarungen und Länderinitiativen" bis Ende Juni 2024 evaluieren und Vorschläge für Anpassungen der Regelungen unterbreiten.
- An **Gewässern** gilt innerhalb eines Abstandes von 10 m oder sofern dauerhaft bewachsen 5 m ein Totalverbot von Pflanzenschutzmitteln. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur noch kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Inwieweit landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände „unberührt“ bleiben und die Länder abweichende Gewässerabstände vorsehen dürfen, geht nicht eindeutig aus dem Verordnungstext hervor.
- Hinsichtlich **Glyphosat** ist weiterhin eine generelle Minderungsstrategie vorgesehen und ein Anwendungsverbot ab 01.01.2024 unabhängig einer eventuellen Wiedezulassung auf EU-Ebene. Auf Ackerland wird die Spätanwendung vor der Ernte grundsätzlich verboten. Zusätzlich wird ein Verbot von Glyphosat in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ausgesprochen. Der Einsatz im Rahmen von Mulch- und Direktsaatverfahren bleibt möglich. Der Einsatz zur Vorsaatbehandlung des Ackers ist nur zur Bekämpfung von perennierenden Unkrautarten und in erosionsgefährdeten Gebieten möglich. Auf Grünland ist der Einsatz von Glyphosat nur zur Grünlanderneuerung bei übermäßiger Verunkrautung gestattet, wenn die wirtschaftliche Nutzung oder die Futtergewinnung wegen des Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist. Darüber hinaus ist der Einsatz von Glyphosat zur Vorbereitung einer Neuansaat ausschließlich in erosionsgefährdeten Gebieten gestattet.

- Der Bund regelt nichts zu Vogelschutzgebieten. Dieses Thema obliegt den Ländern.

### Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (ehemals Insektenschutzgesetz)

- Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ist entfallen, da der Gewässerabstand in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt wird. Damit wird nur noch das BNatSchG geändert und der Name "Insektenschutzgesetz" entfällt.
- Weiterhin vorgesehen ist ein gesetzlicher Biotopschutz für artenreiches Grünland und Streuobstwiesen. Für diese Gebiete gilt dann o. g. Anwendungsverbot sämtlicher Herbizide und nahezu sämtlicher Insektizide. Die in den Verhandlungen vorgenommenen Präzisierungen finden sich **nur und nach wie vor nicht abschließend** in der Begründung zum Gesetzentwurf und sind dort wie folgt definiert:
  - Artenreiches Grünland: FFH-Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) und „Berg-Mähwiesen“ (6520).
  - Streuobstwiesen: Flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 qm.
- Mit dem § 30a wird der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) sowie das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) außerhalb geschlossener Räume in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen untersagt.